

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Erlasses zur "Behandlung von Fundtieren und herrenlosen Tieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren" (bisherige Rechtsnorm: RdErl. des MRLU vom 03.09.1996 - L 01-42506/6 (MBL LSA 54/1996 v. 30.10.1996 S. 2126) aktueller Entwurf RdErl. des MLU vom _____-65-42500/5.2.3.6 - im Einvernehmen mit MI und MJ)
Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten bei der Unterbringung und Versorgung von Tieren im Tierheim

I. Behördliche Zuständigkeit

Rechtsbereich	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für Zuständigkeit	Kostenträger	Kostenpflichtiger
<u>Gefahrenabwehr</u>				
§ 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG: Fortnahme von Tieren				
* bisher	Landkreis/kreisfreie Stadt im Eilfall: Polizei	§ 9 Buchst. c ZustVO SOG § 2 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde zuständige Behörde	Tierhalter Tierhalter
* neu	Landkreis/kreisfreie Stadt (als Tierschutzbehörde) im Eilfall: Polizei	§ 10 Nr. 2 ZustVO SOG § 2 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde zuständige Behörde	Tierhalter Tierhalter
herrenlose Tiere				
* bisher	Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören im Eilfall: Polizei	§ 89 Abs. 2 SOG LSA § 2 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde	ggf. ehem. Eigentümer
*neu Punkt 2.2	Gemeinden (Gemeinde=zuständige Behörde nach § 967 BGB) Für Mitgliedsgemeinden v. Verbandsgemeinden erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	§ 2 Nr. 6 AllgZustVO-Kom § 90 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz	zuständige Behörde zuständige Behörde	ggf. ehem. Eigentümer ggf. ehem. Eigentümer

Rechtsbereich	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für Zuständigkeit	Kostenträger	Kostenpflichtiger
	<u>unter Punkt 2.2 -> "Werden herrenlose Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen, so gelten die Vorschriften des SOG LSA" = Sicherheitsbehörde = Gemeinde - § 89 Abs. 2 SOG LSA -> Rückschluss auf Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich (jedoch nicht eindeutig) infolge des Hinweises auf Nr. 2.1 Buchst. a und b. Hierzu sollte eine eindeutige Regelung im Erlass erfolgen. Was passiert mit den erkrankten, herrenlosen Katzen?</u>			
Unterbringungskosten i.S. Nr. 1.4.2 (Tiere von verstorbenen Tierhaltern)	Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören	§ 89 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde	Nachlaßpfleger; Erben
* bisher				
*neu (1.4. Buchstabe e, i.V.m. 2.4.5)	<u>Landkreis/kreisfreie Stadt (wenn konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhaltes besteht)</u> <u>Gemeinde (als allgemeine Sicherheitsbehörde)</u>	§ 10 Nr. 2 ZustVO SOG § 89 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde zuständige Behörde	Nachlaßpfleger; Erben Nachlaßpfleger; Erben
sonstige Fälle der Gefahrenabwehr, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind	Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören	§ 89 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde	verantw. Person nach § 8 SOG LSA
* bisher				

Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Rechtsbereich	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für Zuständigkeit	Kostenträger	Kostenpflichtiger
*neu (1.4 Buchst. e. i.V.m. 2.4.5 "Unterbringungstiere"-> Tierhalter, die sich z.Bsp. aufgrund Krankheit, Inhaftierung, Obdachlosigkeit nicht um ihre Tiere kümmern können)	<u>Landkreis/kreisfreie Stadt</u> (wenn konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhaltes besteht)	§ 10 Nr. 2 ZustVO SOG	zuständige Behörde	Tierhalter
	<u>Gemeinde</u> (als allgemeine Sicherheitsbehörde)	§ 89 Abs. 2 SOG LSA	zuständige Behörde	Tierhalter
<u>Fundrecht</u>				
Fundtiere				
*bisher	Gemeinde	§ 2 Nr. 6 AllgZustVO-Kom	zuständige Behörde	Tierhalter
*neu	Gemeinden (Gemeinde=zuständige Behörde nach § 967 BGB) Für Mitgliedsgemeinden v. Verbandsgemeinden erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	§ 2 Nr. 6 AllgZustVO-Kom § 90 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz	zuständige Behörde zuständige Behörde	Tierhalter Tierhalter
<u>Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren</u>				
Beschlagnahme im strafrechtl. Ermittlungsverfahren nach §§ 98, 111b StPO				
* bisher	Gericht, Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten	§ 98 StPO	zuständige Behörde	ggf. Tierhalter
* neu	Gericht, Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten	§ 98 StPO	zuständige Behörde	ggf. Tierhalter

Rechtsbereich	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für Zuständigkeit	Kostenträger	Kostenpflichtiger
§ 19 TierSchG, Einziehung (Tier als "Opfer") *bisher	<u>im Strafverfahren:</u> Gericht	StGB/ StPO	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
	<u>im OWI-Verfahren:</u> Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 4 Nr. 4 ZustVO OWI	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
	<u>im Strafverfahren:</u> Gericht	StGB/ StPO	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
	<u>im OWI-Verfahren:</u> Landkreis/kreisfreie Stadt (Die Einziehung erfolgt als Buße im Bußgeldverfahren)	§ 4 Nr. 4 ZustVO OWI	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
§ 74 StGB, Einziehung (Tier als Tatwerkzeug) * bisher	Gericht	StGB/ StPO	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
	<u>Gericht</u> (Die Einziehung erfolgt als Nebenstrafe im Strafverfahren)	StGB/ StPO	Staat wird mit erfolgter	Einziehung Eigentümer
* neu				

II. Freiwillige Kostenträger durch Tierheime

z.Bsp. Herrenlose Tiere (ausgenommen bei Gefahrenabwehr)

***new**

III. Privatrechtliche Kostentragung

***alt**

Abgabetermine

Sonstige Fälle, z. Bsp. Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 - 687 BGB
Pensionstiere

*** neu**

Abgabebtiere

